

Satzung für die nichtrechtsfähigen Abteilungen des Polzeisportverbands Erfurt

(Fassung vom 22.01.2011)



§ 1 Name

Die Abteilung führt den Namen Thüringer Angelfreunde im Polzeisportverband Erfurt e.V. Sie ist nicht rechtsfähig. Ihre Mitglieder bilden die Abteilung Angeln im Polzeisportverband Erfurt e.V. (PSV). Die Abteilung kann Mitglied in weiteren Vereinen werden und anderen Verbänden angehören.

§ 2 Zweck

Die Abteilung ist selbstlos tätig, pflegt und fördert das sportliche Angeln

Die Abteilung:

- stellt ihren Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung, wenn der Bedarf es erfordert
- organisiert einen regelmäßigen Trainings und Wettkampfbetrieb bei Bedarf
- fördert vereinsorientiert sportliche Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen
- Stellt ihre Anlage der Thüringer Polizei als Sportstätte zur Verfügung
- bietet ihre Anlage gegen Entgelt auch anderen Vereinigungen und sportlich interessierten Nichtmitgliedern zur Nutzung an, wenn die Voraussetzungen lt. Thüringer Fischereigesetz erfüllt sind

Mittel der Abteilung sind solche des PSV und dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Abteilung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

(2) Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden

Über die Annahme des schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand des PSV Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1 des Monats, der auf die Annahme des Aufnahmeantrags folgt.

(3) Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglied kann auch werden, wer kein ordentliches Mitglied ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft bedarf der vorherigen Zustimmung des PSV

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Rechte und Pflichten die mit der Mitgliedschaft verbunden sind, sowie alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und kann nur mit 3monatiger Frist zum Halbjahresende erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderhalbjahres zu entrichten. Vereinspapiere und Vereinseigentum sind zurückzugeben.
- (6) Ein Mitglied kann gemäß den Bestimmungen des PSV ausgeschlossen werden

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

die Ziele und Aufgaben des Vereins nach Kräften zu fördern,

- das Ansehen des Vereins zu wahren,
- mit dem Besitztum des Vereins pfleglich umzugehen
- die Beiträge zu zahlen,
- dem Vorstand wichtige persönliche Veränderungen (Anschriftenänderung etc) mitzuteilen

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Sie regelt den Aufnahmebeitrag, laufende Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

§ 6 Organe

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ, Ihre Beschlüsse gehen denjenigen des Vorstands vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstand jedes Jahr zu einer ordentlichen Tagung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Wahl des Vorstands
- Vorgaben für den Vorstand
- Beiträge
- Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern durch den Vorstand des PSV
- Grundsatzfragen
- Wahrnehmung anderer Aufgaben, die nicht dem Vorstand zustehen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das beschließt oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben des Zwecks beantragen.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:

Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Jugendwart
Schriftführer
Pressewart (entbehrlich, soweit die Aufgaben vom Vorsitzenden wahrgenommen werden)

- (2) Der

Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hält den Kontakt zu anderen Abteilungen des PSV und vertritt die Abteilung im PSV und gegenüber Behörden

stellvertretende Vorsitzende ist ständiger Vertreter des Vorsitzenden

Schatzmeister verwaltet die Ein- und Ausgaben der Abteilung nach Maßgabe der Bestimmungen des PSV

Der Jugendwart organisiert und betreut die Veranstaltungen auf Vereins-, Landes- und Bundesebene. Er gewährleistet nach Möglichkeit die Ausbildung und das Training.

Schriftführer fertigt Protokolle von Versammlungen und legt sie dem Vorsitzenden zur Unterschrift vor

Pressewart betreut die Medienarbeit

Jedes Vereinsmitglied erledigt die ihm zukommenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des Absatz 1 werden einzelnen und in offener Wahl gewählt, soweit kein Widerspruch erhoben wird. Wird aufgrund eines Widerspruchs in geheimer Wahl gewählt, so erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder Angabe einer Ziffer, die vorher einem Wahlvorschlag zugeordnet wurde. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimme auf sich vereinigt. Erhält ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit, so schließt sich unmittelbar ein weiterer Wahlgang an bei dem derjenige gewählt ist, der die einfache (relative) Mehrheit auf sich vereinigt.
- (4) Der Vorstand leitet die Abteilung und entscheidet in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die von ihm getroffenen Entscheidungen durch.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zu den nächsten Wahlen durch eigene Zuwahl eines Vereinsmitglieds. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstands.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Auslagenvergütung

- (1) Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.
- (2) Auslagen können nach Maßgabe der Bestimmungen des PSV erstattet werden.

§ 10 Finanzprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch den PSV

§ 11 Abteilungsvermögen

Zum Zwecke des bargeldlosen Verkehrs kann ein Konto eröffnet werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann nur durch Beschluss des PSV oder dessen Präsidiums aufgelöst werden

§ 14 Verhältnis zu Regelungen des PSV

Satzungsregelungen des PSV gehen diesen Bestimmungen vor. Eine gesonderte Beitragsordnung ist möglich, soweit dies die Beitragsordnung des PSV zulässt.

§ 15 Inkrafttreten

Tag der Errichtung der Satzung ist Januar 1998

(Beschlissen auf der Versammlung am 23.01.1998)

(Geändert und auf der Versammlung am 22.01.2011)